

Stadt Rapperswil-Jona  
Schulverwaltung  
Kontaktperson:  
Priska Gätzi  
Postfach 2160  
St. Gallerstrasse 40 8645 Jona  
T: 055 225 80 03  
e: priska.gaetzi@rj.sg.ch

im September 2023

**Organisation und Durchführung der schulzahnärztlichen Untersuchung im Schuljahr 2023/24**

Sehr geehrte Eltern

Gemäss kantonaler Schulzahnpflegeverordnung findet für die Schülerinnen und Schüler jährlich ein Zahnuntersuch durch den schulzahnärztlichen Dienst statt. Diese Untersuchung ist **obligatorisch** und muss **bis am 30. Juni 2024** durchgeführt sein.

**Das müssen Sie wissen:**

- In der Beilage erhalten Sie das personalisierte Gutscheinformular für Ihr Kind.
- Vereinbaren Sie rechtzeitig einen Termin beim schulzahnärztlichen Dienst. Die Liste aller Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen finden Sie auf der Rückseite des Gutscheinformulars.
- **Bringen Sie den Gutschein zum Untersuch mit.** Ohne Abgabe des Formulars wird Ihnen der Untersuch in Rechnung gestellt. Bei verlegten Gutscheinen kontaktieren Sie bitte die Schulverwaltung. Nach dem 30. Juni 2024 werden keine Gutscheine mehr nachgereicht.
- Der Untersuch in einer auf der Liste aufgeführten Praxis ist kostenlos und wird durch die Stadt Rapperswil-Jona übernommen. **Die Durchführung des Untersuchs in einer Praxis Ihrer Wahl ist möglich. In diesem Fall tragen Sie die Untersuchungskosten selbst** und reichen der Schulverwaltung das durch den Zahnarzt, die Zahnärztin unterzeichnete Gutscheinformular ein.
- Erweist sich anlässlich des Untersuchs eine weitere Behandlung als notwendig, empfehlen wir Ihnen dringend, diese im Interesse Ihres Kindes durchführen zu lassen. Die Behandlungskosten gehen zu Lasten der Eltern. Bei finanziellen Schwierigkeiten haben Sie die Möglichkeit, ein Gesuch um eine Kostengutsprache beim Sekretariat des Sozialamtes der Stadt einzureichen. Das Sozialamt erteilt eine Kostengutsprache, sofern **alle drei** nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt werden:
  - a) die Eltern das Gesuch um Kostengutsprache **vor** Beginn der Behandlung stellen;
  - b) die Eltern nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln für die Behandlungskosten aufkommen können;
  - c) ein Schulzahnarzt, eine Schulzahnärztin sie durchführt.

**Rapperswil-Jona  
Bildung, Familie  
Schulverwaltung**

Für die Übernahme der Behandlungskosten durch die Stadt und die Rückerstattung gelten die Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes vom 27. September 1998 (Stand 01.04.2019) sachgemäss.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schulverwaltung



Luca Eberle

Schulpräsident/Stadtrat



Markus Lüönd

Leiter Schulverwaltung

**Beilage**

- Personalisiertes Gutscheinformular mit der Liste aller Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen auf der Rückseite